

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MEM Gerüstbau GmbH

§ 1 – Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Gerüstbauverträge der MEM Gerüstbau GmbH, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte.

2. Sollte eine der folgenden Bestimmungen unwirksam sein, werden dadurch die übrigen Teile der AGB nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, an einer Regelung mitzuwirken, die in zulässiger Weise zu dem gewollten Zweck führt. MEM Gerüstbau GmbH unterbreitet den Kunden in der Regel schriftliche Angebote für die Erbringung der Gerüstbauleistungen. Die Angebote sind stets freibleibend. MEM Gerüstbau GmbH hält sich an die unterbreiteten Angebote, soweit es nicht anders vereinbart wurde, einen Monat gebunden. Der Gerüstbauvertrag kommt durch ausdrückliche, schriftliche Bestätigung der schriftlich unterbreiteten Angebote innerhalb der Bindefrist zustande. Bei Absage nach schriftlicher Zusage fällt eine Ausfallentschädigung in Höhe von 2% vom Angebotspreis an.

§ 2 – Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind in folgender Reihenfolge:

- die miet- und werkvertraglichen Regelungen des BGB,
- die DIN 18451,
- die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit Angebotsannahme bestätigt der Auftraggeber ausdrücklich, dass für den geschlossenen Gerüstbauvertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MEM Gerüstbau GmbH gelten sollen.

2. Angegebene Maße und Gewichte sowie beigefügte Zeichnungen und Abbildungen von MEM Gerüstbau GmbH sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Genannte Aufbautermine sind keine Fixtermine. Abweichungen von bis zu 3 Werktagen bringen MEM Gerüstbau GmbH nicht in Aufbauperzug. Dies gilt ebenfalls bei Aufbauperzögerungen, die nicht durch MEM Gerüstbau GmbH zu vertreten sind. Dazu gehören höhere Gewalt, Streiks, behördliche Eingriffe, plötzliche krankheitsbedingte Fehlzeiten von Arbeitnehmern, etc. Für diese Fälle erklärt sich der Auftraggeber bereits mit einer entsprechenden Aufbauperzögerung einverstanden und schließt Schadenersatzforderungen aus.

§ 3 - Preise

1. Die Berechnung der Leistungen von MEM Gerüstbau GmbH erfolgt nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Preisen.

2. Die Vorhaltezeiten betragen, falls nicht anders vereinbart, 4 Wochen ab dem Tage der Aufstellung und der Übergabe der Gerüste an den Auftraggeber. Sofern das Gerüst keine 4 Wochen benötigt und vorher abgebaut werden kann, so hat dieses keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis. Bei längerer Nutzung des Gerüsts über die 4 Wochen wird von MEM Gerüstbau GmbH für jede angefangene Woche eine Miete in Höhe der vereinbarten längeren Vorhaltung in Rechnung gestellt.

3. Sonderleistungen, die bei der Angebotsabgabe nicht zu ersehen waren und im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind gesondert zu vergüten.

4. Erforderliche Genehmigungen für Gerüstaufstellungen, wie auf öffentlichen Gehwegen, Straßen oder Nachbargrundstücken sind vom Auftraggeber zu seinen Lasten einzuholen. Die hierfür anfallenden Gebühren und entstehenden Mehrkosten für Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Schilder, etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verkehrssicherungspflicht, auch bei Beleuchtungen und Absicherungen welche durch MEM Gerüstbau GmbH erfolgte, bleibt über die gesamte Standzeit des Gerüsts, beim Auftraggeber.

5. Sonstige Leistungen stellt MEM Gerüstbau GmbH gemäß der aktuellen Preisliste dem Auftraggeber in Rechnung.

6. Den Mitarbeitern von MEM Gerüstbau GmbH muss zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten freier Zugang zum Leistungsort verschaffen werden. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert je nach Zeitaufwand berechnet. Das gleiche gilt für etwaige erforderlichen Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlichen beauftragten Arbeiten.

§ 4 - Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Erteilung und Zugang der Rechnung von MEM Gerüstbau GmbH zu zahlen. Der Auftraggeber, der kein Verbraucher ist, kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Zahlungsort ist der Geschäftssitz von MEM Gerüstbau GmbH.

2. Sofern der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ist er nicht mehr berechtigt, dass Gerüst zu nutzen, unabhängig von der vereinbarten Mietzeit. Des Weiteren ist MEM Gerüstbau GmbH berechtigt, bei Zahlungsverzug von mehr als einer Woche nach Fälligkeit das Gerüst abzubauen.

3. Bei Zahlungszielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen i.H.v. 5 Prozent über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, werden Zinsen i.H.v. 8 Prozent über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. MEM Gerüstbau GmbH behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen oder die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne Einwilligung von MEM Gerüstbau GmbH nicht zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

5. Nach Aufstellung des Gerüsts ist MEM Gerüstbau GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu berechnen. Bei längerer Vorhaltung des Gerüsts kann MEM Gerüstbau GmbH weitere Abschlagsrechnungen legen. Nach Abbau des Gerüsts stellt MEM Gerüstbau GmbH die Schlussrechnung.

6. Bei Neukunden ist eine Zusammenarbeit nur mit Vorkasse möglich.

§ 5 - Aufstellbedingungen

1. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von MEM Gerüstbau GmbH hat der Auftraggeber die Gerüstbauaufstellflächen eingeebnet und

tragfähig herzustellen. Die Gerüstbauaufstellflächen müssen frei von Behinderungen sein.

2. Der Auftraggeber hat die Gerüstbauaufstellflächen auch von parkenden Autos, etc. zu befreien. Der Auftraggeber ist für die Baustelleneinrichtung, ausreichende Beleuchtung und Sicherung der Baustelle sowie für die Versorgung mit Elektroenergie auf seine Kosten verantwortlich. Sofern der Auftraggeber seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, so hat er MEM Gerüstbau GmbH die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von MEM Gerüstbau GmbH gelieferten Gerüstbaumaterialien und Geräte ordnungsgemäß und sicher gelagert werden können. Sofern er die diesbezügliche Verpflichtung verletzt, hat er den MEM Gerüstbau GmbH dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MEM Gerüstbau GmbH für das nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichtende Gerüst die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Hinweise vor Gerüsterstellung zu übergeben.

5. Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass zum Nachweis der Statik für die Gerüsterstellung die Übergabe der Zulassungsbescheinigung des Herstellers ausreichend ist. Sollten für die Errichtung von Sonderkonstruktionen weitere statische Nachweise gefordert werden, so gehen die Kosten in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers.

6. Die von MEM Gerüstbau GmbH erstellten Gerüste dürfen mit Werbeplakaten von MEM Gerüstbau GmbH behangen werden.

§ 6 - Haftung / Gewährleistung

1. MEM Gerüstbau GmbH sichert zu, das Gerüst nach den Vorgaben des Auftraggebers entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den geltenden DIN-Vorschriften zu errichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Gerüst nach Erstellung unverzüglich zu prüfen. Mängel sind innerhalb von 2 Werktagen nach Aufstellung des Gerüsts gegenüber MEM Gerüstbau GmbH anzuzeigen. Ansonsten obliegt der Beweis, dass für das Gerüst die vereinbarte Beschaffenheit zur Vertragserfüllung nach Gerüsterstellung nicht vorgelegen hat, von Anfang an dem Auftraggeber. Eine Beweislastumkehr findet zu keiner Zeit statt.

2. MEM Gerüstbau GmbH haftet außerhalb wesentlicher Vertragspflichten nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern sich die Haftung nicht auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bezieht. Dieses betrifft auch für Schäden an Gebäuden, Kaminen, Fenstern, Neonleuchten sowie sonstigen Außen- und Gartenanlagen zu. Das Gerüstbaumaterial befindet sich im Eigentum von MEM Gerüstbau GmbH. Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte sind nicht berechtigt, das aufgebaute Gerüstbaumaterial von MEM Gerüstbau GmbH selbständig abzubauen, umzusetzen oder anderweitig zu verwenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MEM Gerüstbau GmbH bei Zuwiderhandlungen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Sofern der Auftraggeber es versäumt, Schäden, die beim Aufbau, der Nutzung oder beim Abbau des Gerüsts entstanden sind, sofort ohne schuldhaftes Verhalten anzuzeigen, ist eine Haftung von MEM Gerüstbau GmbH für diese Schäden ausgeschlossen.

4. Beschädigte und fehlende Gerüstteile werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, sofern ein Verschulden des Bestellers vorliegt. Soweit sich der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedient, hat er für deren Fehlverhalten einzutreten.

§ 7 - Abbaubedingungen

1. Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich durch den Auftraggeber zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nach Eingang der schriftlichen Freigabemeldung endet der Nutzungszeitraum innerhalb von 3 Werktagen.

2. Von MEM Gerüstbau GmbH errichtete Gerüste dürfen nur von Mitarbeitern von MEM Gerüstbau GmbH bzw. von MEM Gerüstbau GmbH beauftragten Subunternehmern abgebaut und verändert werden.

3. Sofern freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Ab- oder Umbau möglich wird.

4. Kann aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, das Gerüst nach Ablauf der Freimeldefrist oder zum frei gemeldeten Termin nicht abgebaut werden, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden, zusätzlichen Kosten, wie z.B. An- und Abfahrtszeiten des entsprechenden Einsatzes.

5. Das Schließen der Ankerlöcher obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber beauftragt bei Freimeldung einen qualifizierten Fachbetrieb mit dem fachgerechten Schließen der Ankerlöcher. Wird der Auftragnehmer mit dem Schließen beauftragt, wird jegliche Haftung und Gewährleistung für eventuelle Folgeschäden abgelehnt und auf den Auftraggeber übertragen. Das Schließen der Ankerlöcher mit Verschlusskappen stellt lediglich ein temporär begrenztes Provisorium dar.

6. Das Gerüst muss beim Zeitpunkt des Abbaus bereits frei von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen aller Art sein, dies ist Aufgabe des Auftraggebers. Das Gerüst muss in jedem Fall besenrein zurückgegeben werden. Erfolgt die Säuberung nicht, kann MEM Gerüstbau GmbH die Reinigungskosten in Rechnung stellen.

7. Der Auftraggeber hat für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial aufzukommen, die ihm bzw. seinem Nachunternehmer zu Last fallen oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht entstanden sind. Für Schäden an eingerüsteten Flächen oder in unmittelbarer Nähe, die durch unbefugte Personen entstehen, haftet der Arbeitgeber.

§ 8 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Firmensitz von MEM Gerüstbau GmbH zuständige Gerichtes. Dieses gilt nicht, wenn der Auftraggeber kein Vollkaufmann ist, es sei denn, er hat keinen Gerichtsstand im Inland. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erstellt am 11.02.2020 Aitrag